

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 060-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.78

Eingereicht am: 04.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 906/2019 vom 28. August 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Arbeitserfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Auflagen an soziale Einrichtungen wie folgt anzupassen:

1. Die Arbeitserfahrung der Mitarbeitenden in sozialen Einrichtungen wird als äquivalent zu einer sozialpädagogischen Ausbildung anerkannt, wenn die Personen bereits mindestens doppelt so lange sozial berufstätig waren, wie eine entsprechende Ausbildung dauert.
2. Für Mitarbeitende, die eine pädagogische Ausbildung (z. B. zur Lehrerin, zum Musiklehrer o. ä. absolviert haben, genügt für die Äquivalenz eine gleich lange Arbeitserfahrung im sozialpädagogischen Bereich wie die Dauer der entsprechenden Ausbildung.

Begründung:

Soziale Einrichtungen sind in Bezug auf die Ausbildungszertifikate ihrer Mitarbeitenden in der Regel mit behördlichen Auflagen konfrontiert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade auch Personen, die einen anderen Bildungsweg eingeschlagen haben, beeindruckende pädagogische Fähigkeiten haben und die ihnen anvertraute Klientel professionell durch einen oft agogisch geprägten (Arbeits-)Alltag begleiten können.

Wenn pädagogische Einrichtungen nun daran scheitern, eine dauerhafte Bewilligung zu erhalten, weil sie nicht genügend Personal mit den geforderten Zertifikaten beschäftigen, wird eine Anerkennung der Äquivalenz von entsprechender Arbeitserfahrung im sozialpädagogischen Bereich diese Hürde aufheben. Um eine genügende Qualifikation der Mitarbeitenden ohne Zertifikate zu gewährleisten, kann eine fachlich spezifische (praktische) Prüfung durchgeführt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist auf Basis des Sozialhilfegesetzes (SHG, BSG 860.1) und der Heimverordnung (HEV, BSG 862.51) unter anderem für die Bewilligung und Aufsicht von Institutionen zuständig, die Menschen mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigen besonderen Bedarf betreuen. Mit der Erfüllung der Betriebsbewilligungsanforderungen soll eine angemessene Qualität des Angebots gewährleistet werden. Gut ausgebildetes Personal ist ein Schlüsselfaktor für eine qualitativ gute Betreuung in den Institutionen. Um eine Betriebsbewilligung zu erhalten, müssen die Fachleitung sowie ein Teil des Personals über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Es ist unbestritten, dass in sozialen Einrichtungen professionelle und qualitativ hochwertige Arbeit von Personen erbracht wird, die über keinen Bildungsabschluss im (sozial-)pädagogischen Bereich verfügen. Dass diese Leistungen beispielsweise bei der Einhaltung der Stellenplanvorgaben nicht berücksichtigt werden, kann als störend erachtet werden.

Arbeitserfahrung führt allerdings nicht grundsätzlich zu einem breiteren und tieferen Wissen sowie zu besseren Fähigkeiten. Arbeitserfahrung wächst über die Zeit hinweg; Wissen und Kompetenz hingegen müssen aktiv erworben werden und erlauben es, Erfahrungen in einen konzeptuellen Kontext zu stellen. So hängt es vom Engagement jeder einzelnen Person ab, ob diese ihr Wissen aktiv vertieft und erweitert. Arbeitet eine Person über Jahre hinweg im gleichen Arbeitsumfeld, entwickelt sie eine routinierte Arbeitsweise und spezifische Kompetenzen, die sie zur Erfüllung ihrer täglichen Aufgaben benötigt. Im Rahmen einer drei- oder vierjährigen (sozial-)pädagogischen Ausbildung wird einer Person hingegen ein umfassendes, formalisiertes Wissen vermittelt.

Der Motionär spricht zudem verschiedene Versorgungsbereiche (Kinder/Jugendliche und Erwachsene) an, in denen unterschiedliche Vorgaben zur Qualifikation des Personals vorhanden sind. Eine Umsetzung der Forderungen des Motionärs ohne Rücksicht auf die spezifischen Bedingungen der einzelnen Versorgungsbereiche erachtet der Regierungsrat daher kritisch. Weiter ist bei stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche die Rahmenrichtlinie der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 1. Dezember 2005 zu den Qualitätsanforderungen zu beachten. Möchte eine Institution durch die IVSE anerkannt werden, müssen die IVSE-Vorgaben zum Stellenplan erfüllt sein, unabhängig von kantonalen Vorgaben. Erst die Erfüllung dieser Richtlinien ermöglicht es den Institutionen, Kinder und Jugendliche aus anderen Kantonen aufzunehmen.

Der Regierungsrat ist aufgrund dieser Ausführungen bereit, die Forderungen des vorliegenden Vorstosses zu prüfen und beantragt, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Verteiler

- Grosser Rat